

Bezirksausschuss des 5. Stadtbezirkes  
**Au-Haidhausen**



Landeshauptstadt  
München

Landeshauptstadt München, Direktorium  
D-HA II / BA Geschäftsstelle Ost

**Kommunalreferat**

**Vorsitzender  
Jörg Spengler**

E-Mail:  
joerg.spengler@muenchen.de

**Geschäftsstelle Ost:**  
Friedenstraße 40  
81660 München  
Telefon: (089) 233 - 61484  
Telefax: (089) 233 – 989 61484  
E-Mail: bag-ost.dir@muenchen.de

München, 19.12.2023

Ihr Schreiben

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
BII 6 / 12/23

**Ortstermin zur Nutzung des Unionsbräu in der Einsteinstr. 42**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirksausschuss 5 hat in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgenden Antrag einstimmig beschlossen:

Die Landeshauptstadt München wird aufgefordert, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um durchzusetzen, dass dem BA 5 kurzfristig eine Besichtigung des „Unionsbräu“ endlich ermöglicht wird. Die Darstellung der GWG, wonach diese wegen des laufenden Rechtsstreits selbst keinen Zugang zum Gebäude habe, wird zurückgewiesen. Es ist nicht nachvollziehbar, aus welchem Rechtsgrund es der LHM als Eigentümerin unmöglich sein soll, nach entsprechender Vorankündigung ihr eigenes Gebäude zu betreten. Offensichtlich wurde der Pächter nicht einmal gefragt, ob er mit einer Begehung durch den BA einverstanden wäre - unabhängig davon, ob ein Einverständnis des Pächters rechtlich überhaupt notwendig wäre. Dies ist umso befremdlicher, als mutmaßlich seit Monaten keine Pacht gezahlt wird und das Gebäude ungenutzt ist.

Das „Unionsbräu“ ist ein Gebäude im Eigentum der öffentlichen Hand und wurde vor Jahren mit Steuermitteln in erheblicher Höhe saniert. Seinerzeit wurde dem BA ausdrücklich zugesichert, dass die Räumlichkeiten im Obergeschoss für Sitzungen sowie sonstige Veranstaltungen von bürgerschaftlichen Initiativen etc. genutzt werden können. Seit Jahren ist diese Möglichkeit de facto vereitelt. Der BA hat ein Recht darauf, sich selbst ein Bild zu machen über den derzeitigen Zustand des Gebäudes; es ist bereits unklar, ob sich der angebliche Wasserschaden auf die Räume im Obergeschoss erstreckt, ob das Obergeschoss ggf. kurzfristig unabhängig vom Rest des Gebäudes (Gaststätte, Keller) nutzbar wäre usw. Deshalb besteht der BA darauf, dass eine Besichtigung jetzt (nicht erst irgendwann nach Ende des Rechtsstreits) stattfindet. Notfalls muss die LHM der GWG eine entsprechende Weisung erteilen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Jörg Spengler  
Vorsitzender im BA 5  
Au-Haidhausen

Initiative: Nikolaus Haeusgen